

Mit Krankheit offensiv umgegangen

Boulevardzeitung hat Persönlichkeitsrechte nicht verletzt

Unter der Überschrift "Deutschlands jüngste Bischöfin (48), Krebs – Heute Brust-OP!" berichtet eine Boulevardzeitung über die Krankheit einer Prominenten. Ein Leser des Blattes wendet sich gegen die Schlagzeile, die nach seiner Auffassung gegen die Menschenwürde verstößt und das Privatleben und die Intimsphäre der Frau missachtet. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Rechtsabteilung des Blattes beruft sich auf eine Absprache mit der Patientin, die mit dem Inhalt und auch mit der Art der Berichterstattung einverstanden gewesen sei. Auch die Zitate seien von ihr autorisiert worden. Die Zeitung erinnert daran, dass die Bischöfin ihre Erkrankung selbst über eine Agentur an die Öffentlichkeit gebracht habe. Bereits nach ihrer Genesung habe sie mehrere Interviews gegeben. (2006)

Die Zeitung hat nicht gegen Ziffer 8 in Verbindung mit Richtlinie 8.4 des Pressekodex (Schutz der Persönlichkeitsrechte) verstoßen und die Menschenwürde geachtet, wie es Ziffer 1 des Pressekodex vorsieht. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Presserat stützt seine Entscheidung auf den offensiven Umgang der Bischöfin mit ihrer Erkrankung. Sie hat sich unmittelbar nach der Diagnose an die Öffentlichkeit gewandt und ihre gesundheitlichen Probleme zum Thema gemacht. Wer derart die Öffentlichkeit sucht, begibt sich des Schutzes der Persönlichkeitsrechte, der im Fall von Erkrankungen besonders zu achten ist. Da die Berichterstattung mit der Frau abgesprochen wurde und die Zitate von ihr autorisiert worden sind, ist die Veröffentlichung aus presseethischer Sicht nicht zu beanstanden. Eine Verletzung der Menschenwürde kann der Presserat nicht erkennen. (BK2-263/06)

Aktenzeichen: BK2-263/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet